

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

**Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ in Verbindung mit der
81. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Delbrück**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ in
Verbindung mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Delbrück**

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Marktstraße 6
33129 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Proj.-Nr. 2458

Warstein-Hirschberg, April 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	13
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	17
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	19
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	19
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	19
6.2.1 Ortsbegehung.....	20
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	27
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	29
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	30
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	33
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	33
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	34
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	36
6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	42
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	43
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	44
8.0 Zusammenfassung	49
Quellenverzeichnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ der Stadt Delbrück	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan.....	12
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets.....	13
Abb. 4	Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.....	14
Abb. 5	Gebäude im Plangebiet.....	14
Abb. 6	Garage im Plangebiet.	14
Abb. 7	Gartenhaus im Plangebiet.....	14
Abb. 8	Garten im Westen des Plangebietes.	14
Abb. 9	Rasenfläche im Osten des Plangebietes.....	14
Abb. 10	Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes.....	15
Abb. 11	Obstbäume am Rande der Rasenfläche.	15
Abb. 12	Kastanie am Rande der Rasenfläche.	15
Abb. 13	Haustenbach südlich des Plangebietes.....	15
Abb. 14	Retentionsraum im Osten des Plangebietes.	15
Abb. 15	Haustenbach südlich des Plangebietes.....	16
Abb. 16	Zum Abbruch vorgesehene Gebäude im Plangebiet.	21
Abb. 17	Südansicht von Gebäude 1.....	22
Abb. 18	Ostansicht von Gebäude 1.....	22
Abb. 19	Defektes Fenster am Giebel von Gebäude 1.	22
Abb. 20	Südansicht von Gebäude 1.....	22
Abb. 21	Defektes Dachfenster von Gebäude 1.	22
Abb. 22	Westansicht von Gebäude 1.	22
Abb. 23	Erdgeschoss von Gebäude 1.....	23
Abb. 24	Zwischenraum neben dem Fenster im Erdgeschoss von Gebäude 1.....	23
Abb. 25	Erdgeschoss von Gebäude 1.....	23
Abb. 26	Erdgeschoss von Gebäude 1.....	23
Abb. 27	1. Stock von Gebäude 1.....	23
Abb. 28	1. Stock von Gebäude 1.....	23
Abb. 29	1. Stock von Gebäude 1.....	24
Abb. 30	Verschlossenes Dachfenster im 1. Stock von Gebäude 1.....	24
Abb. 31	Dachgeschoss von Gebäude 1.	24
Abb. 32	Dachgeschoss von Gebäude 1.	24
Abb. 33	Dachgeschoss von Gebäude 1.	24
Abb. 34	Verschlossenes Fenster im Dachgeschoss von Gebäude 1.....	24
Abb. 35	Westansicht von Gebäude 2.	25
Abb. 36	Fensterladen an Gebäude 2.	25
Abb. 37	Spalte am Rollladenkasten von Gebäude 2.	25
Abb. 38	Südansicht von Gebäude 2.....	25
Abb. 39	Ostansicht von Gebäude 2.....	25
Abb. 40	Nordansicht von Gebäude 2.	25
Abb. 41	Westansicht von Gebäude 3.	26
Abb. 42	Südansicht von Gebäude 3.....	26

Verzeichnisse

Abb. 43	Ostansicht von Gebäude 3.....	26
Abb. 44	Nordansicht von Gebäude 3.	26
Abb. 45	Höhlenbäume im Plangebiet.	27
Abb. 46	Stammhöhle an der Trauerweide.	27
Abb. 47	Asthöhle an der Kastanie.	27
Abb. 48	Verschlossene Eingangstür.	45
Abb. 49	Verschlossenes Fenster im Dachgeschoss.....	45
Abb. 50	Verschlossene Spalten zwischen den Dachpfannen.	46
Abb. 51	Verschlossene Spalten zwischen den Dachpfannen.	46
Abb. 52	Verschlossene Loch an der Außenwand.....	46
Abb. 53	Verschlossenes Loch an der Außenwand.	46
Abb. 54	Verschlossene Spalte über einem Fenster.....	47
Abb. 55	Verschlossenes Loch neben einem Fenster.....	47
Abb. 56	Verschlossene Spalte über einem Fenster.....	47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes	18
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	19
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“	31
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	35

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ in Delbrück-Mitte beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 4a BauGB durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann gleichzeitig zur Aufstellung eines Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Dieses Parallelverfahren kommt bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ zum Tragen, sodass gleichzeitig die 81. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt.

Das Plangebiet mit einer Größe von 0,5 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12, Flurstücke 4, 5 und 1475.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Paderborn auf dem Stadtgebiet der Stadt Delbrück, Regierungsbezirk Detmold.

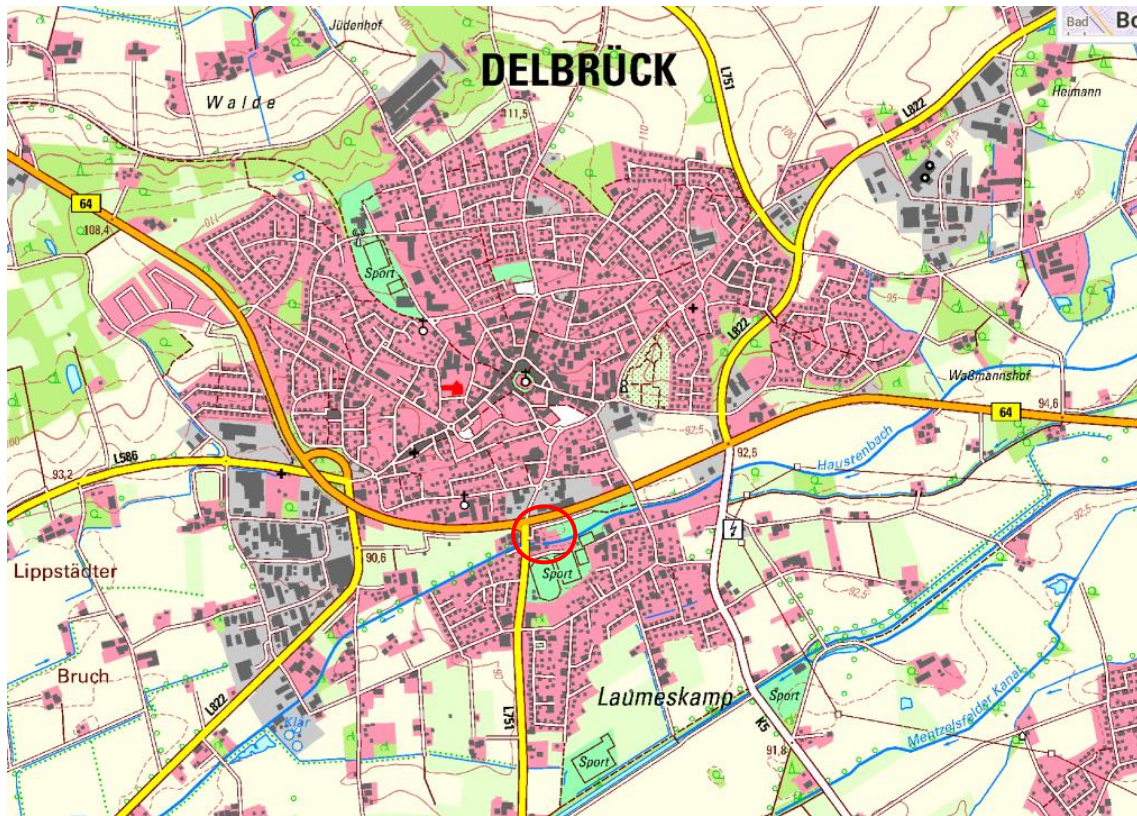


Abb. 1 Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ der Stadt Delbrück auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Parallel wird ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) erstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 10. und 14. Februar 2024.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von 0,5 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12, Flurstücke 4, 5 und 1475 (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Nördlich des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße 64 sowie weiter angrenzend der Innenstadtbereich von Delbrück. Westlich grenzt die Landesstraße 751, Boker Straße, sowie eine gemischt genutzte Fläche an. Südlich verläuft der Haustenbach entlang der Plangebiets. Daran anschließend befindet sich eine kleine Gewerbefläche. Östlich wird das Plangebiet derzeit von einer Grünfläche begrenzt, die allerdings im Rahmen des dort geplanten Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ zum Teil für das Gebäude der Rettungswache und zum überwiegenden Teil als Kompensationsfläche und Retentionsraum für die Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Haustenbachs verwendet wird“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Im Rahmen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um diesen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich derzeit als bereits bebauter Bereich dar. Das nördlich gelegene Haus wird nicht mehr genutzt und ist aufgrund der Bausubstanz auch nicht mehr nutzbar. Das südlich liegende Gebäude weist neben einer Wohnnutzung einen gewerblichen Anteil auf. Der östliche Bereich des Plangebiets wird als Garten genutzt bzw. stellt eine Grünfläche dar“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Ziel und Zweck der Bebauungsaufstellung

„Anlass für die Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der beiden vorhandenen Gebäude parallel zu Boker Straße. Das nördliche der beiden Gebäude kann aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben derzeit nicht umgenutzt werden, sodass nur der Abriss des Gebäudes möglich ist. Mit dem Bebauungsplan können die Rahmenbedingungen für die Beseitigung des Gebäudes und die Neuerrichtung geschaffen werden, da dringend Büro- und Wohnflächen in der Stadt Delbrück benötigt werden. Der Bebauungsplan setzt eine Mischgebietsfläche fest, um neben einer Wohnnutzung auch eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Das südliche Gebäude weist bereits heute eine Wohn- und Gewerbenutzung auf, sodass die Aufstellung des Bebauungsplans dort den Status Quo der Nutzung sichert. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ist nunmehr perspektivisch von einer Neuerrichtung eines Gebäudes auszugehen. Der vorhandene Bestand wird nicht komplett überplant, sondern die planerische Grundlage für die Neuerrichtung eines Gebäudes geschaffen. Das Bestandsgebäude wird damit auf den sogenannten passiven Bestandsschutz gesetzt. Hierzu haben Gespräche mit dem Eigentümer stattgefunden, die dazu geführt haben, dass dieser deutliche Einschnitt in das Eigentum erfolgt, um die Abflusssituation des Haustenbachs zu verbessern und gleichzeitig die Errichtung eines neuen Gebäudes zu ermöglichen. Für das vorhandene Gebäude können somit noch

Vorhabensbeschreibung

Unterhaltungsmaßnahmen und nicht genehmigungspflichtige Sanierungsarbeiten innerhalb des Gebäudes erfolgen. Ein Aus- oder Anbau ist allerdings ausgeschlossen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Als dritter Planungspunkt erfolgt die Neuausweisung einer überbaubaren Wohnbaufläche im westlichen Bereich, hinter den beiden derzeit vorhandenen Altgebäuden. Hiermit wird dem Rückbau des südlichen Gebäudes Rechnung getragen und die verkehrsgünstige Lage für eine weitere Büro- und Wohnnutzung genutzt“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Mit der geplanten Festsetzung eines Mischgebiets wird auch eine Wohnnutzung ermöglicht und planerisch abgesichert. Derzeit gibt es keine Regelungen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen an die Gebäude. Mit dem Bebauungsplan werden deshalb dazu Aussagen getroffen, um die baulichen Anforderungen festzulegen und die Nutzung als Wohn- und Geschäftsbereich, im Sinne der Mischgebietsausweisung, zu ermöglichen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Derzeit befindet sich das Plangebiet innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Haustenbachs. Mit dem Bebauungsplan werden auch hier Anforderungen an die Hochwasserfreiheit bzw. Hochwassersicherheit der Gebäude formuliert. Ein entsprechendes Gutachten liegt bereits vor und ist auf die aktuelle Planung angepasst worden. Dabei kann der erforderliche neue Retentionsraum im Plangebiet geschaffen werden. Der Bereich für den erforderlichen Retentionsraum wird auf der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Ergänzend wird im Bebauungsplan eine Kompensationsfläche für den Eingriff, hervorgerufen durch den Bebauungsplan, festgesetzt“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Planungsrechtliche Festsetzungen

„Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Dabei wird für die Steuerung des Einzelhandels gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Delbrück ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben vorgenommen, die ausnahmsweise nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig wären. Diese Nutzung widerspricht der Steuerungsfunktion des Einzelhandelskonzepts und sind deshalb auch ausnahmsweise nicht zulässig. Abweichend vom Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe wird gewerblichen Betrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment ein Randsortiment in Höhe von 10 % der Gesamtverkaufsfläche eingeräumt“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Hinzu kommt die ausnahmsweise Zulässigkeit von Verkaufsstätten nach dem sogenannten Handwerkerprivileg. Dadurch können nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist. Zusätzlich müssen die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen. Die Verkaufsfläche muss dabei dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sein“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Vorhabensbeschreibung

„Mit den vorgenannten Vorgaben wird die Innenstadt von Delbrück geschützt und gleichzeitig wird der Entwicklung von potentiellen Gewerbetreibenden in dem Plangebiet Raum gegeben. Die Vorgaben des beschlossenen Einzelhandelskonzepts werden eingehalten und es wird für das Stadtgebiet eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf gewerblich nutzbare Flächen vorgegeben. Die Sortimentsliste des Konzepts wird in die Planzeichnung aufgenommen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in zwei Bereiche unterteilt. Im nordwestlichen Bereich wird eine dreigeschossige Bebauung festgesetzt. Im restlichen Plangebiet erfolgt die Festsetzung einer zweigeschossigen Bauweise. Diese zweigeschossige Bauweise ermöglicht die Errichtung eines Staffelgeschosses. Durch die Geschossigkeit erfolgt eine Abstufung der Bebauung in südlicher bzw. südöstlicher Richtung, um das dreigeschossige Gebäude als markantes Gebäude an der Ecke Boker Straße und B64 zu positionieren“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Gemäß der §§ 16 und 18 BauNVO wird im gesamten Bereich der überbaubaren Fläche eine maximale Gebäudehöhe von 102,20 m über NHN festgesetzt. Das entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 10,50 m. Der Bezugspunkt wird jeweils zur eindeutigen Bestimmung auf Normalhöhennull festgelegt. Die eindeutige Ermittlung kann auf der Grundlage von Bezugspunkten (bspw. Schachtdeckelhöhen) an der Boker Straße problemlos erfolgen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Für die Bebaubarkeit der Grundstücke wird gemäß § 16 BauNVO und § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Demnach dürfen im Wesentlichen 60 % der jeweiligen Grundstücksflächen überbaut werden. Der Forderung nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Festsetzung nachgekommen. Mit der Größe wird den Anforderungen an eine Mischgebietsfläche im Hinblick auf Gebäude und angrenzender befestigter Freiflächen zum Parken und Rangieren von Fahrzeugen entsprochen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl über einen Wert von 0,8 ist ausgeschlossen, da auch im Hinblick auf den angrenzenden Haustenbach, der städtischen Zielsetzung von Grünbereichen in der Nähe von Gebäuden, nachgekommen werden soll. Eine Überschreitung des Wertes 0,8 würde dieser Zielsetzung nicht entsprechen. Die überbaubaren Flächen im Bebauungsplan haben einen Beitrag zur Begrünung zu leisten und sollen der Minimierung des klimatischen Eingriffs dienen. Weiterhin würde eine höhere Verdichtung zu Abflussproblemen bei starken Niederschlagsereignissen führen“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Diese wird im Abstand von 3,00 Metern zur angrenzenden Zufahrt zur Rettungswache festgelegt und von dort in Richtung Süden verlängert. Sie weist eine Tiefe von ca. 23,00 Metern auf. Diese Maße gewährleisten eine ausreichende Fläche zur Entwicklung neuer Gebäude mit einer gemischten Nutzung und stellen gleichzeitig sicher, dass die vorhandene Bebauung saniert und erweitert werden könnte. Die überbaubare Grundstücksfläche ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept festgesetzt. Die städtebauliche Konzeption sieht beim nördlichen Bau- fenster eine mögliche Auskragung der Gebäude vor. Die Möglichkeit oberirisch ein

Vorhabensbeschreibung

auskragendes Bauteil zu errichten, wird durch eine gesonderte Baugrenze ab einer Höhe von ca. 2,30 m über der Bezugshöhe gewährt, sodass zwischen den nördlichen und den südlichen Gebäuden eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m entsteht und der Abstand im Erdgeschoss zwischen den Gebäuden gewahrt bleibt. Gleichzeitig kann die Überbauung im Erdgeschossbereich minimiert werden. Damit bleibt im Falle eines Überschwemmungsereignisses ausreichend Abflussfläche erhalten. Eine Überbauung würde die Abflusssituation verschlechtern. Ausführlicher wird der freizuhaltende Bereich im Rahmen der Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Haustenbachs und zur Festsetzung der Höhenlage nach § 9 Abs. 3 BauGB erläutert“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Das südliche und südöstliche Baufeld werden jeweils durch eine Baugrenze beschrieben. Die Maße betragen 16,00 m mal 16,00 m sowie 16,00 m mal 18,00 m. Die Maße ermöglichen eine funktionale Nutzung der Gebäude und können sowohl eine gewerbliche, als auch eine wohnbauliche Nutzung abbilden. Eine Überschreitung der Baugrenze kann für untergeordnete Bauteile erfolgen. Auch für Balkone ist eine Überschreitung auf einer Teillänge (ca. 50 %) der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO möglich“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung den Planbereich mit kleinteiligen Gebäuden zu entwickeln, wird als Bauweise eine offene Bauweise festgelegt, damit die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand bis zu 50,00 Metern möglich ist“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind im Zufahrtsbereich in einem Abstand von 5,00 Metern zur Boker Straße zu errichten. Dieser Abstand trägt zu einer gefahrlosen Anbindung an die Landesstraße bei. Gemeinsam mit der Begrenzung der Einfriedungen nach § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW auf eine Höhe von 0,80 m wird den Anforderungen der Straßen und des Verkehrs nachgekommen. Der gestalterische Aspekt der Einfriedungen wird durch die Beschränkung auf lebende Hecken erfüllt, um gleichzeitig die Eingrünung und Begrünung des Plangebietes sicherzustellen. Um die Eingrenzung zu ermöglichen kann hinter der Hecke eine bauliche Einfriedung erfolgen. Diese muss 0,50 m Abstand zur Boker Straße einhalten“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Sicherstellung einer Durchgrünung der Fläche und der Einfassung der Fläche wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum aus nachfolgender Liste oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist:

Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke, Hainbuche (als Hochstamm), Vogelbeere, Winterlinde“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Das Roden der Bäume darf nicht dazu führen, dass auf eine Neuanpflanzung verzichtet wird“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Vorhabensbeschreibung

„Die Dächer von Flachdächern sind zu 50 % zu begrünen. Bauliche Anforderungen wie Solaranlagen, Lichtkuppeln etc. können ausnahmsweise für eine Abweichung der geforderten 50 % als Begründung verwendet werden. Die aufzubringende Substratdicke muss mindestens 10 cm betragen und bepflanzt werden“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB werden wie folgt festgesetzt, um die baukulturellen, gestalterischen und ortstypischen Bauweisen zu unterstützen:

Für die Dachgestaltung werden als Dachformen Flachdächer, Pultdächer und geneigte Dächer zugelassen. Aufgrund der fehlenden einheitlichen, allgemeingültigen Definition des Begriffes Flachdach wird zur deutlichen Unterscheidung eines Flachdaches zu einem Pultdach für ein Flachdach eine Dachneigung bis zu 5° einschließlich für den Gelungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzt“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Bei der Ausführung eines einhäutigen Pultdaches darf der Versatz von oberstem Gebäudeabschluss bis Wandabschluss der zweiten anschließenden Pultdachfläche 1,50 Meter nicht überschreiten, um die städtebaulich ungewünschte Wirkung von unterschiedlich hohen Wänden zu verhindern“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Zur Gestaltung der Oberfläche wird festgesetzt, dass die Neigung der Stell- und Bewegungsflächen nicht dazu führen darf, dass abfließendes Niederschlagswasser der Grundstücke in den öffentlichen Straßenraum gelangt. Eine teilweise durchlässige Befestigung (z.B. Sickerpflaster, etc.) ist nicht ausreichend“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB sind bei der Bebauung Aufenthaltsräume in Kellergeschossen ausgeschlossen, um der Lage im bzw. am Rand des Überschwemmungsgebietes Rechnung zu tragen. Zusätzlich wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan auf eine hochwasserangepasste Bauweise verwiesen, um die baulichen Anlagen vor Schäden durch Hochwasser zu schützen. Zum Schutz der Kellergeschosse und Tiefgaragen vor eindringendem Wasser sind konstruktive Maßnahmen an den baulichen Anlagen zu treffen, damit das Eindringen des Wassers verhindert wird. Keller sind wasserdicht auszuführen und auftriebssicher herzustellen. Dieses gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Aufgrund der besonderen Lage des Plangebiets ist die Festsetzung der Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Denn sofern im Ausnahmefall in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder als Ergebnis ordnungsgemäßer Abwägung in einem nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine Baugebietsfestsetzung erfolgt, kann im Hinblick auf die Sicherheit der künftigen Bewohner im Bebauungsplan die Höhenlage der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Die Festsetzung der Höhenlage setzt Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB voraus. Sie ist insoweit unselbständig. Bei Gebäuden kann sich die Höhenfestsetzung auf alle Baufelder des Bebauungsplans beziehen und eine Angabe der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (= Sockelhöhe) als geeignete Bezugsgröße herangezogen werden. Für das Plangebiet wird deshalb die Höhenlage der baulichen Anlagen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bezogen und ein Mindestmaß von 91,70 ü. NHN festgesetzt. Ausnahme ist ein

Vorhabensbeschreibung

Teilbereich der überbaubaren Fläche, in der eine Unterkante des Gebäudes festgesetzt wird und keine Erdgeschossfußbodenhöhe. Die Höhe der Unterkante des Gebäudes wird auf 94,00 Meter über NHN festgesetzt. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass der Wasserabfluss im Hochwasserfall ermöglicht wird. Die lichte Höhe zwischen Gelände und dem Gebäude stellt dieses ausreichend sicher. Ab einer Höhe von 94,00 m über NHN kann weiterhin eine Bebauung erfolgen. Der obere Abschluss wird dabei weiterhin über die festgesetzte Gebäudehöhe geregelt. Mit der Festsetzung soll eine bessere Ausnutzung des Grundstücks, durch Errichtung eines auskragenden Gebäudes, ermöglicht werden“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Verkehrliche Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Boker Straße“ (L 751), die als Landesstraße die direkte Anbindung an die nördlich verlaufende Bundesstraße 64 darstellt. Über die B 64 ist die Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

„Eine innere Erschließung der Fläche ist nicht erforderlich, da die vorhandenen bzw. über den Bebauungsplan möglichen neuen Grundstücksflächen eine direkte Anbindung an die Boker Straße aufweisen bzw. die direkte Anbindung über vorhandene Wegerechte gesichert ist. Eine mögliche zukünftige Teilung der Grundstücke, die heute nicht ausgeschlossen werden kann, könnte bzw. müsste zukünftig ebenfalls durch Wegerecht bzw. Leitungsrechte an die öffentliche Straße gesichert werden. Da es sich heute um zwei Grundstücke (ein nördlich gelegenes und ein südlich gelegenes) handelt, sind ergänzende Festsetzungen bzw. Regelungen auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich“ (STADT DELBRÜCK 2024A).

Vorhabensbeschreibung

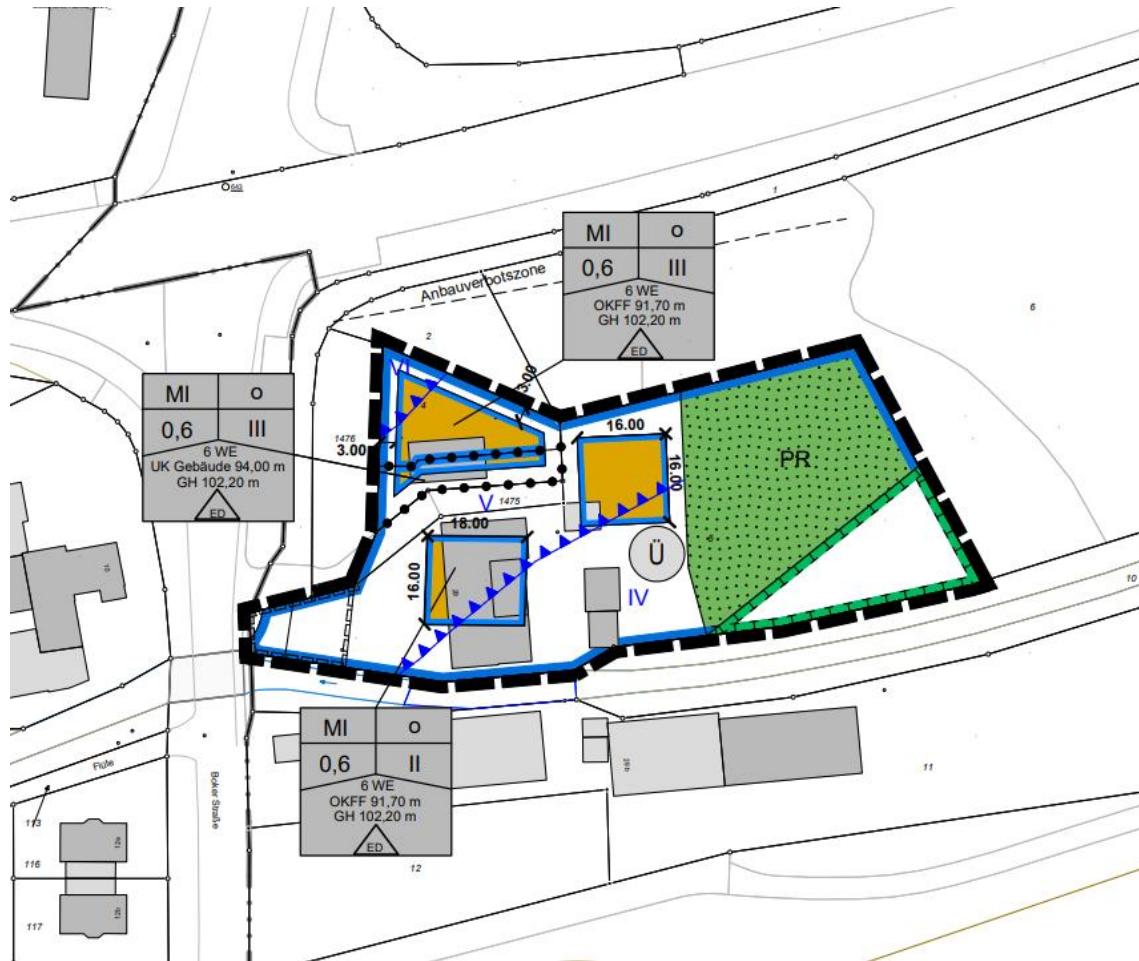


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ (STADT DELBRÜCK 2024B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die artenschutzrechtlichen Aspekte relevant sind.

Im Westen des Plangebietes befinden sich vier Gebäude sowie Gartenflächen mit Rasen und Gehölzen wie Tanne (*Abies spec*), Kiefer (*Picea abies*), Eibe (*Taxus baccata*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Alpenrose (*Rhododendron spec.*). Im Osten des Plangebietes befindet sich eine größere Rasenfläche mit einem nördlich angrenzenden Gehölzbestand aus Weide (*Salix spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Außerdem befindet sich im Osten des Plangebietes ein neu geschaffener Retentionsraum für den Haustenbach, welcher südlich des Plangebietes verläuft und von Erlen (*Alnus glutinosa*) begleitet wird.

Westlich des Plangebietes verläuft die Boker Straße, nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Baustelle, während östlich des Plangebietes der neue Retentionsraum für den Haustenbach anschließt.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.



Abb. 5 Gebäude im Plangebiet.



Abb. 6 Garage im Plangebiet.



Abb. 7 Gartenhaus im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 8 Garten im Westen des Plangebietes.



Abb. 9 Rasenfläche im Osten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche; Hecken



Abb. 10 Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes.



Abb. 11 Obstbäume am Rande der Rasenfläche.



Abb. 12 Kastanie am Rande der Rasenfläche.

Fließgewässer



Abb. 13 Haustenbach südlich des Plangebietes.



Abb. 14 Retentionsraum im Osten des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 15 Haustenbach südlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von Gehölzen, den Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Hierbei sind die Gehölze und Gebäude im Plangebiet zu nennen. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Nutzung von Freiflächen zu einem dauerhaften Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Auf Grund der bereits im Plangebiet vorhandenen Gebäude ist von keiner zusätzlichen Silhouettenwirkung auszugehen.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört werden. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen. Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets als Mischgebiet. Da im Plangebiet und im Umfeld bereits Bebauung vorhanden ist, ist nicht mit gravierenden zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Ge-bäude	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der zulässigen Gebäude ist, auf Grund der Vorbelastung, nicht zu erwarten	Keine Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Beleuchtung/Lichtemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der zulässigen Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen, Staubemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhaben-spezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nord-rhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsauf-nahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforder-lich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhan-dener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstan-dungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungs-gebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10.02.2024 / 14.02.2024
Auswertung der Landschaftsinfor-mationssammlung LINFOS Nord-rhein-Westfalen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-gebiete, Land-schaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatas-ters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformati-ons-sammlung (LANUV 2024A).
Auswertung des Fachinformati-ons-systems „Geschützte Arten in Nord-rhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 10. Februar 2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

Das Plangebiet weist auf Grund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und den vorhandenen Störungen lediglich eine Lebensraumeignung für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche auf.

Außerdem kann das Plangebiet Fledermäusen (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) als nicht essenzielle Jagdhabitat dienen.

Gebäudeuntersuchung

In der nachfolgenden Abbildung werden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude dargestellt. Die Begutachtung der Gebäude erfolgte am 10.02.2024 durch eine intensive Sichtkontrolle von außen und bei Gebäude 1 zusätzlich am 14.02.2024 von Innen. Das Gebäude 1 soll zeitnah abgebrochen werden, während der Abbruch der beiden anderen Gebäude in naher Zukunft nicht geplant ist.

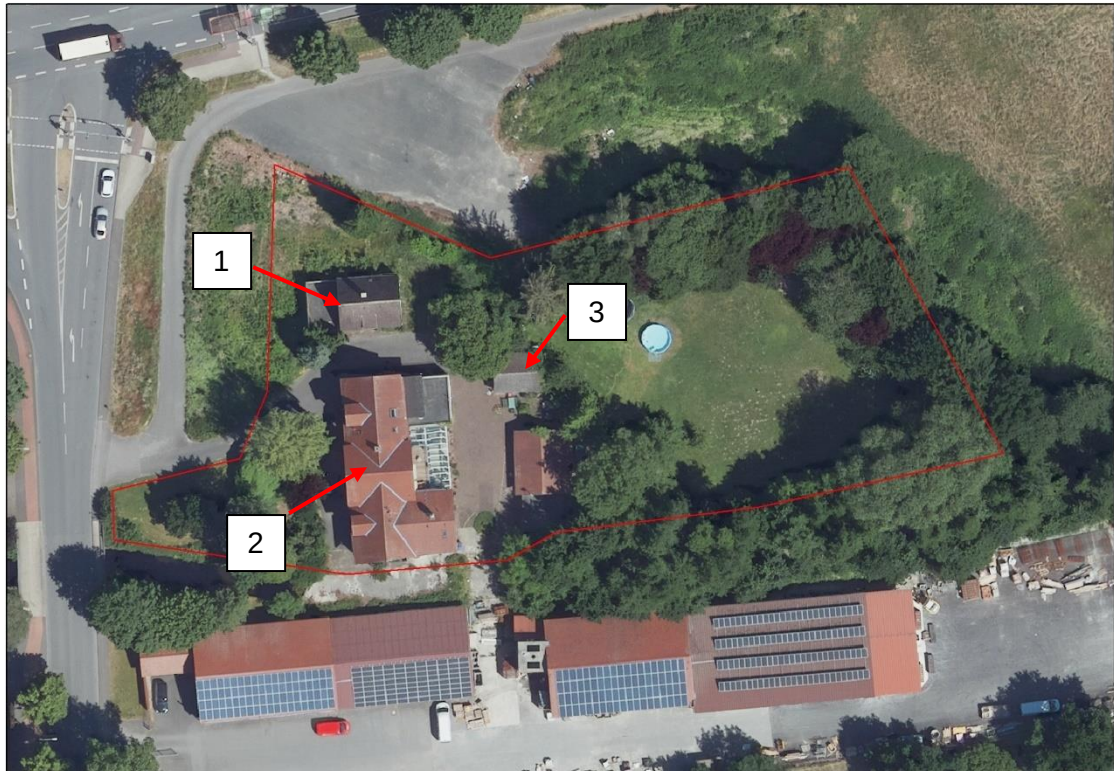


Abb. 16 Zum Abbruch vorgesehene Gebäude im Plangebiet.

Gebäude 1 (leerstehendes Wohnhaus)

Durch eine defekte Eingangstür, ein defektes Fenster im Dachgeschoss sowie durch ein offenes Fenster im 1. Stock bestehen Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in das Innere des Gebäudes.

Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, wurden an und in dem Gebäude nicht nachgewiesen.

Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden an der Fassade nicht nachgewiesen.

Im Bereich des Dachgeschosses wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden.

In einem Zwischenraum neben einem Fenster im Erdgeschoss wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren dokumentiert.

Nach der Kontrolle wurden alle Einflugmöglichkeiten, wozu auch Löcher in den Wänden, Spalten über einzelnen Fenstern sowie einzelne Spalten zwischen den Dachpfannen zählen, verschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 17 Südansicht von Gebäude 1.



Abb. 18 Ostansicht von Gebäude 1.



Abb. 19 Defektes Fenster am Giebel von Gebäude 1.



Abb. 20 Südansicht von Gebäude 1.



Abb. 21 Defektes Dachfenster von Gebäude 1.



Abb. 22 Westansicht von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 23 Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 24 Zwischenraum neben dem Fenster im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 25 Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 26 Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 27 1. Stock von Gebäude 1.



Abb. 28 1. Stock von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 29 1. Stock von Gebäude 1.



Abb. 30 Verschlussenes Dachfenster im 1. Stock von Gebäude 1.



Abb. 31 Dachgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 32 Dachgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 33 Dachgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 34 Verschlussenes Fenster im Dachgeschoss von Gebäude 1.

Gebäude 2

Am Gebäude wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Dauerhafte Einflugmöglichkeiten in das Gebäude sind nicht vorhanden.

Das Gebäude weist zahlreiche Rollladenkästen auf, die z. T. Spalten aufweisen und deshalb potenzielle Fledermausquartiere darstellen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Zudem stellt ein Fensterladen ein potenzielles Fledermausquartier dar.



Abb. 35 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 36 Fensterladen an Gebäude 2.



Abb. 37 Spalte am Rollladenkasten von Gebäude 2.



Abb. 38 Südansicht von Gebäude 2.



Abb. 39 Ostansicht von Gebäude 2.



Abb. 40 Nordansicht von Gebäude 2.

Gebäude 3 (Garage)

An der Garage wurden keine Nester sowie Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten oder Spalten als potenzielle Fledermausquartiere nachgewiesen. An der Ostseite befindet sich ein leicht geöffnetes Fenster, wodurch eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse gegeben ist. Auf Grund des starken Efeubewuchses wird die Einflugmöglichkeit beeinträchtigt.



Abb. 41 Westansicht von Gebäude 3.



Abb. 42 Südansicht von Gebäude 3.



Abb. 43 Ostansicht von Gebäude 3.



Abb. 44 Nordansicht von Gebäude 3.

Gehölzuntersuchung

Westlich von Gebäude 2 wurde am Stamm einer Trauerweide (Nr. 1 in folgender Abbildung) mit einem Bruthöhendurchmesser von 110 cm eine ca. 25 cm breite und ca. 30 cm hohe Stammhöhle in ca. 3 m Höhe nachgewiesen, welche Fledermäusen als Ganzjahresquartier dienen könnte. Auf Grund der Größe des Einflugloches ist das Prädationsrisiko für Fledermäuse relativ hoch, sodass eine tatsächliche Quartiernutzung als gering einzustufen ist.

Eine Kastanie (Nr. 2 in folgender Abbildung) östlich der Gartenhütte weist eine 6 cm breite und 5 cm hohe Asthöhle in ca. 3,5 m Höhe auf. Die Asthöhle stellt ein potenzielles Ganzjahresquartier für Fledermäuse dar.

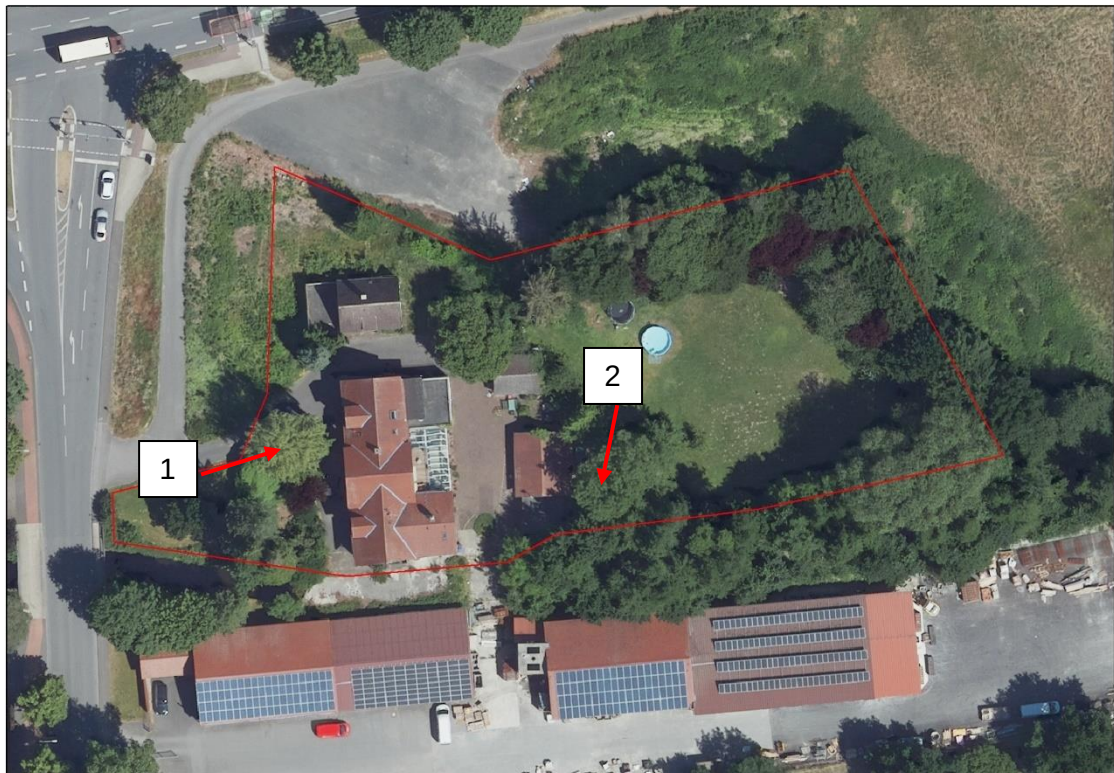


Abb. 45 Höhlenbäume im Plangebiet.



Abb. 46 Stammhöhle an der Trauerweide.



Abb. 47 Asthöhle an der Kastanie.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden (LANUV 2024A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet 500 m vorhanden (LANUV 2024A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Schutzgebiete des Landschaftsschutzes zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebietes verändern.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m um das Plangebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LANUV 2024A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Weder im Plangebiet des Bebauungsplanes noch im Untersuchungsgebiet 500 m sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (LANUV 2024A).

Biotopkatasterfläche

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Etwa 320 m östlich bzw. 480 m südwestlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche wird ein Vorkommen der Nachtigall genannt (LANUV 2024A).

Biotopverbundfläche

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0008 „Haustenbachniederung“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Zielarten dokumentiert: Nachtigall, Weißstorch, Großer Brachvogel, Rotmilan, Eisvogel, Gemeine Flussmuschel. Weiterhin werden folgende nicht planungsrelevante Zielarten aufgeführt: Kleine Pechlibelle, Gefleckte Keulenschrecke, Zweigestreifte Quelljungfer (LANUV 2024A).

Etwa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0009 „Boker-Kanal und Delbrück-Cappeler-Graben“. Die Informationen zu der Biotopverbundfläche ergeben Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Zielarten Pirol und Nachtigall (LANUV 2024A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet lediglich Hinweise auf Vorkommen von Arten, die bereits in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche dokumentiert werden (LANUV 2024A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 1) (LANUV 2024b) für die ausgewählten, betroffene Lebensraumtypen.

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	P/U	P/U	P
Fledermäuse							
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu	FoRu
Vögel							
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu			
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		(Na)		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu	FoRu
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na	Na		
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na		FoRu!
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na	(Na)		
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!	
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu		

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	P/U	P/U	P
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(FoRu)		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)		
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			FoRu!
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na		
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu	FoRu!
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	FoRu!	
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na		
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ru, Na				
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na			

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes „Delbrück“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2024B).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet lediglich Hinweise auf Vorkommen von Arten, die bereits in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche dokumentiert werden (LANUV 2024A).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Nachtigall, Weißstorch, Großer Brachvogel, Pirol, Rotmilan, Eisvogel, Gemeine Flussmuschel (LANUV 2024A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung,

S = Schutzgebiete/Schutzwürdige Bereiche

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten -Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Fransenfledermaus	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten -Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B, O	keine				nein
Eisvogel	FIS: N/B, S	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Großer Brachvogel	S	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				nein
Kuckuck	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B, S, LINFOS	keine				nein
Pirol	FIS: N/B, S	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	S	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Steinkauz	FIS: N/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	keine				nein
Waldwasserläufer	FIS: N/RW	keine				nein
Wasserralle	FIS: N/B	keine				nein
Weißstorch	S	keine				nein
Wespenbussard	FIS: N/B	keine				nein
Weichtiere						
Gemeine Flussschnecke	S	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Gebäudebrüter/Felsbrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet

er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine potenziellen Brutstandorte, die den oben genannten Gebäudebrütern als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Zudem befanden sich an den Gebäuden keine Mehlschwalbennester.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für die folgenden Gebäude- bzw. Felsbrüter ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Rauchschnalbe
- Turmfalke

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermindernde Baumstümpfe wichtig (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Bei Höhlenmangel können Spezialnistkästen große Bedeutung erlangen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten wird ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Plangebiet nicht erwartet, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen werden können.

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Star
- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Waldkauz

Horstbrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z. B. im Vergleich zum Turmfalken verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z. B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Wespenbussard** als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten sowie des Fehlens von Horsten im Plangebiet wird ein Brutvorkommen von Horstbrütern nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Horstbrüter ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Weißstorch
- Wespenbussard

Offenlandarten/Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Große Brachvogel** als mittelhäufiger Brutvogel vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht nassem Untergrund angelegt. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Nester werden am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Offenlandarten bzw. Halboffenlandarten wird ein Vorkommen der Arten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Rebhuhn
- Großer Brachvogel

Gehölzbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der **Kuckuck** lebt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Da im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für die oben genannten Gehölzbrüter vorhanden sind und keine Gehölze im Bereich der privaten Grünfläche in Anspruch genommen werden, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht erwartet.

- | | |
|----------------|---------------|
| • Bluthänfling | • Nachtigall |
| • Girlitz | • Pirol |
| • Kuckuck | • Waldohreule |

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch

Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2024c).

Da sich im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für Gewässerarten befinden, werden Vorkommen der oben genannten Arten im Plangebiet ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die folgenden Arten auszuschließen.

- Eisvogel
- Wasserralle
- Waldwasserläufer

Weichtiere

Die Gemeine Flussmuschel bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z. B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder). Von Mai bis August geben die Weibchen unzählige Muschellarven (Glochidien) an das Gewässer ab. Die Glochidien heften sich an die Wirtsfische, wo sie sich zunächst als Parasit entwickeln. Nach etwa 4 bis 6 Wochen lassen sie sich abfallen und wandern zur weiteren Entwicklung in die Gewässersohle. Die Art erreicht normalerweise ein Alter von 15 bis 35 (max. 50) Jahren (LANUV 2024c).

Da durch die Planung keine Fließgewässer negativ beeinflusst werden, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Flussmuschel nicht erwartet.

6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Vorkommen der Zwergfledermaus ergaben sich im Rahmen der Datenrecherche nicht. Da die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Fledermausart ist und auch im Siedlungsbereich vorkommt, wird diese Art mitbetrachtet.

Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

An Gebäude 1 wurden potenzielle Fledermausquartiere nachgewiesen. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung ergaben sich jedoch nicht, weshalb bei einem Abbruch des Gebäudes artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden können.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Bei einem Abbruch der beiden weiteren Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Höhlenbäume im Plangebiet stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Bei einer Inanspruchnahme können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die potenziellen Quartiere durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Werden keine Fledermäuse nachgewiesen, kann der Abbruch erfolgen. Alternativ können die potenziellen Quartiere nach der Kontrolle und fehlendem Besatz auch bis zum Abbruch verschlossen werden. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde für das Gebäude 1 bereits durchgeführt.



Abb. 48 Verschlossene Eingangstür.



Abb. 49 Verschlossenes Fenster im Dachgeschoss.



Abb. 50 Verschlussene Spalten zwischen den Dachpfannen.



Abb. 51 Verschlussene Spalten zwischen den Dachpfannen.



Abb. 52 Verschlussene Loch an der Außenwand.

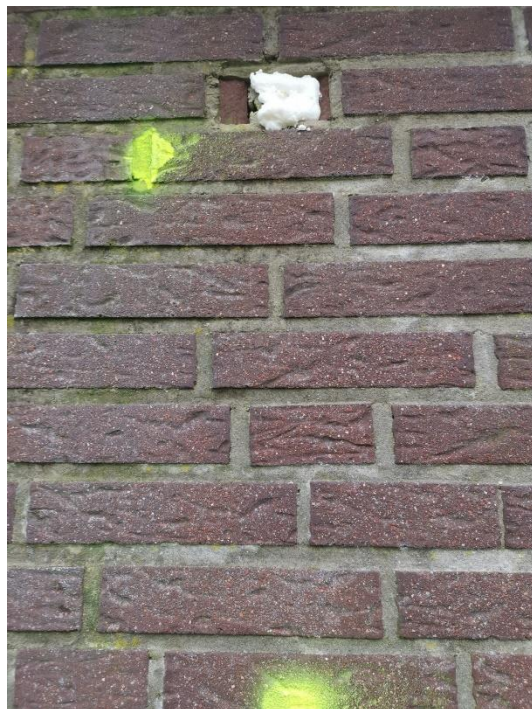


Abb. 53 Verschlussenes Loch an der Außenwand.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände



Abb. 54 Verschlussene Spalte über einem Fenster.



Abb. 55 Verschlussenes Loch neben einem Fenster.



Abb. 56 Verschlussene Spalte über einem Fenster.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die Höhlenbäume im Zeitraum September/Oktober gefällt und vorher von einem Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Eine Fällung darf nur bei fehlendem Besatz durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sollten bei der Kontrolle der potenziellen Quartiere an den Gebäuden 2 und 3 Fledermäuse nachgewiesen werden, sind je nach Art des Quartiers Ersatzquartiere in Form von Fledermausfassadenflachkästen an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten an Bäumen in der näheren Umgebung vier Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontroll Luke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 2 Fledermausganzzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Die Stadt Delbrück ist hierbei in Vorleistung getreten und hat in Absprache mit der für Klimaschutz zuständigen Stelle bei der Stadt Delbrück alle sechs geforderten Fledermausquartiere bereits errichtet. Es wurden zwei Fledermausganzzjahresquartiere für Abendsegler der Firma Hasselfeldt aufgehangen. Diese befinden sich im Bereich des Haustenbachs und somit direkt angrenzend an die überplante Fläche. Weiterhin sind vier Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler aufgehangen worden. Diese befinden sich im Bereich der St. Marien-Schule in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ in Delbrück-Mitte beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 4a BauGB durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann gleichzeitig zur Aufstellung eines Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Dieses Parallelverfahren kommt bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ zum Tragen, sodass gleichzeitig die 81. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt.

Im Westen des Plangebietes befinden sich vier Gebäude sowie Gartenflächen mit Rasen und Gehölzen wie Tanne (*Abies spec.*), Kiefer (*Picea abies*), Eibe (*Taxus baccata*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Alpenrose (*Rhododendron spec.*). Im Osten des Plangebietes befindet sich eine größere Rasenfläche mit einem nördlich angrenzenden Gehölzbestand aus Weide (*Salix spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Außerdem befindet sich im Osten des Plangebietes ein neu geschaffener Retentionsraum für den Haustenbach, welcher südlich des Plangebietes verläuft und von Erlen (*Alnus glutinosa*) begleitet wird.

Westlich des Plangebietes verläuft die Boker Straße, nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Baustelle, während östlich des Plangebietes der neue Retentionsraum für den Haustenbach anschließt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar und mittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet lediglich Hinweise auf Vorkommen von Arten, die bereits in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche dokumentiert werden (LANUV 2024A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Nachtigall, Weißstorch, Großer Brachvogel, Pirol, Rotmilan, Eisvogel, Gemeine Flussmuschel (LANUV 2024A).

Zusammenfassung

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10.02.2024 und 14.02.2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle bzw. Gebäudeuntersuchung. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumanprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus

Planungsrelevante Tierarten: Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

Zusammenfassung

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2024c).

An Gebäude 1 wurden potenzielle Fledermausquartiere nachgewiesen. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung ergaben sich jedoch nicht, weshalb bei einem Abbruch des Gebäudes artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden können.

Bei einem Abbruch der beiden weiteren Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Höhlenbäume im Plangebiet stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Bei einer Inanspruchnahme können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die potenziellen Quartiere durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Werden keine Fledermäuse nachgewiesen, kann der Abbruch erfolgen. Alternativ können die potenziellen Quartiere nach der Kontrolle und fehlendem Besatz auch bis zum Abbruch verschlossen werden. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde für das Gebäude 1 bereits durchgeführt.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die Höhlenbäume im Zeitraum September/Oktober gefällt und vorher von einem Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Eine Fällung darf nur bei fehlendem Besatz durchgeführt werden.

Zusammenfassung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sollten bei der Kontrolle der potenziellen Quartiere an den Gebäuden 2 und 3 Fledermäuse nachgewiesen werden, sind je nach Art des Quartiers Ersatzquartiere in Form von Fledermausfassadenflachkästen an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen.

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten an Bäumen in der näheren Umgebung vier Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 2 Fledermausganzzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Die Stadt Delbrück ist hierbei in Vorleistung getreten und hat in Absprache mit der für Klimaschutz zuständigen Stelle bei der Stadt Delbrück alle sechs geforderten Fledermausquartiere bereits errichtet. Es wurden zwei Fledermausganzzjahresquartiere für Abendsegler der Firma Hasselfeldt aufgehangen. Diese befinden sich im Bereich des Haustenbachs und somit direkt angrenzend an die überplante Fläche. Weiterhin sind vier Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler aufgehangen worden. Diese befinden sich im Bereich der St. Marien-Schule in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, April 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 13.02.2024)
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42171> (letzter Zugriff am 13.02.2024)
- LANUV (2024c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff am 13.02.2024)
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B 64“ in Verbindung mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück . Warstein-Hirschberg.
- STADT DELBRÜCK (2024A): Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B 64“. Begründung. Stadt Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2024B): Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B 64“. Nutzungsplan. Stadt Delbrück.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.